



Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Leasing-Unternehmen

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD)

I. Die Leasing-Wirtschaft

Als Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e. V. (BDL, LobbyR R001688) vertreten wir die Interessen der deutschen Leasing-Wirtschaft.

Die Leasing-Unternehmen Deutschlands ermöglichen für ihre meist mittelständischen Kunden jährliche Neuinvestitionen von über 80 Mrd. EUR. Im Mobilenbereich werden knapp ein Viertel aller Investitionen in Betriebs- und Geschäftsausstattung mittels Leasing realisiert. Die Finanzierungslösung Leasing trägt somit maßgeblich zur gesamtwirtschaftlichen Investitionsversorgung, insbesondere des deutschen Mittelstandes, bei.

Die Leasing-Branche versteht sich als Ermöglicher und Begleiter der Transformation der deutschen Wirtschaft. Leasing-Gesellschaften finanzieren traditionell eine breite Palette an Objekten zur Energie-, Wärme- und Mobilitätswende (Photovoltaik-Anlagen, Windparks, Elektromobilität, Fahrräder). Darüber hinaus begleiten sie Unternehmen dabei, ihre Produktionsverfahren energieeffizienter aufzustellen oder auf innovative Technologien umzurüsten.

Gleichzeitig sind die Leasing-Gesellschaften selbst mittelständisch geprägt. Über drei Viertel aller deutschen Leasing-Unternehmen haben weniger als 50 Mitarbeitende, die Hälfte sogar unter 15 Arbeitskräfte. Dabei ist es nicht ungewöhnlich, dass selbst Gesellschaften dieser Größenordnung große Investitionsvolumen mit Bilanzsummen über 25 Mio. EUR und Umsatzerlösen von über 50 Mio. EUR ausweisen.

II. Grundsätzliche Anmerkung

Wir begrüßen das im Gesetzesentwurf beschriebene Vorhaben, die europäischen Anforderungen der CSRD nahezu 1:1 in deutsches Recht zu überführen und nicht über den europäischen Regelungsbereich hinauszugehen.

III. Petita zu § 340a Abs. 2 Satz 6 Ziff. 2 HGB-E

Für die Feststellung, dass ein Unternehmen unter die Größenklasse eines „großen Unternehmens“ und somit unter die gesetzliche Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung fällt, genügt bereits ein Überschreiten von zwei der folgenden drei Kriterien: die Höhe der Bilanzsumme, der Umsatzerlöse und der Mitarbeiteranzahl. Für Leasing-Unternehmen sind regelmäßig die Höhe von Bilanzsumme und Umsatzerlösen maßgeblich. Beide Größenkennzahlen fallen im Vergleich zu anderen Unternehmen durch Besonderheiten im Geschäftsmodell Leasing deutlich höher aus. Hierdurch drohen der mittelständisch geprägten Branche erhebliche Nachteile gegenüber anderen Unternehmen und insbesondere dem Bankensektor.

1. Bilanzsumme

Im Mittelpunkt eines Leasing-Geschäfts steht das Investitionsobjekt, das dem Leasing-Nehmer zur Nutzung überlassen wird. Die Leasing-Gesellschaft tätigt eine Investition im Auftrag des Kunden. Die Leasing-Objekte werden nach den Grundsätzen des § 246 Abs. 1 HGB in aller Regel vom Leasing-Geber als zivilrechtlichem und wirtschaftlichem Eigentümer bilanziert, obgleich der Leasing-Nehmer derjenige ist, der das Objekt für seine gewerbliche Tätigkeit nutzt.



Hierdurch fällt die Bilanzsumme einer Leasing-Gesellschaft im Vergleich zu den meisten anderen Unternehmen vergleichbarer Größe um ein Vielfaches höher aus.

2. Umsatzerlöse

Eine Schlechterstellung des Leasing-Sektors droht darüber hinaus, wenn die auf die Verhältnisse bei Kreditinstituten zugeschnittene Ermittlung der Umsatzerlöse nach § 340a Abs. 2 Satz 6 Ziff. 2 HGB-E undifferenziert auf Leasing-Unternehmen als Finanzdienstleistungsinstitute übertragen würde. Dies wiegt umso schwerer, als Leasing und Kredit aus Sicht eines Kundenunternehmens zwei Finanzierungsalternativen darstellen, die sich unter Umständen konkurrierend gegenüberstehen.

Wegen seiner zentralen Funktion bei der Finanzierung der deutschen Industrie und insbesondere des Mittelstands wurde das Finanzierungsleasing vom Gesetzgeber mit Wirkung zum 25.12.2008 als Finanzdienstleistung dem Erlaubnisvorbehalt i.S.d. KWG unterstellt.¹ Im Zuge dessen musste auch die RechKredV geändert werden, um Finanzierungsleasing angemessen abzubilden². Dazu wurde Fußnote *9) eingeführt mit folgendem Wortlaut:

„Finanzdienstleistungsinstitute im Sinn des § 1 Absatz 1a Nummer 10 des Kreditwesengesetzes haben vor dem Ertragsposten ‚1. Zinserträge‘ den Posten ‚01. Leasingerträge‘ und ‚02. Leasingaufwendungen‘ auszuweisen.“

Der Posten *01. Leasingerträge* umfasst insbesondere folgende leasingtypischen Sachverhalte:

- Erlöse aus Leasing-Raten (soweit nicht forfaitiert)
- Erlöse aus leasingtypischen Serviceleistungen
- Erträge aus der Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens im Falle forfaitierter Leasing-Raten sowie im Zusammenhang mit Mietsonderzahlungen des Leasing-Nehmers
- Verwertungserlöse aus dem Verkauf von Leasing-Objekten
- Mietkaufforderungen (Barwert bei Vertragsabschluss)

Der Posten *02. Leasingaufwendungen* umfasst korrespondierend:

- Aufwendungen aus dem Abgang der Restbuchwerte für verkaufte Leasing-Objekte
- Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Mietkaufobjekten
- Aufwendungen für bezogene Serviceleistungen

Das (Brutto-)Ergebnis aus dem Leasing-Geschäft kann somit unter Berücksichtigung des mit Fußnote *8) ebenfalls neu eingefügten Postens *11.a Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Leasingvermögen* wie folgt ermittelt werden:

$$\begin{aligned} & 01. \text{ Leasingerträge} \\ \text{./.} & 02. \text{ Leasingaufwendungen} \\ \text{./.} & \underline{11. \text{ Abschreibungen und Wertberichtigungen a) auf Leasingvermögen}} \\ = & \text{ (Brutto-)Ergebnis aus dem Leasing-Geschäft}^3 \end{aligned}$$

¹ Vgl. BT-Drs. 16/11108, S. 54.

² Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Darstellung in Staffelform nach Formblatt 3. Für die Darstellung in Kontoform nach Formblatt 2 gilt Entsprechendes mit anderen Postenbezeichnungen.

³ Vgl. zur leasingspezifischen Anpassung der RechKredV *Holzheimer*, in: IDW-Sonderdruck Rechnungslegung und Prüfung von Finanzierungsleasing- und Factoringunternehmen, 2010, S. 37.



Beim Vergleich der RechKredV-Abbildung von Finanzierungsleasing-Unternehmen als Finanzdienstleistungsinstitute mit der von Kreditinstituten ist zu beachten, dass in den Leasing-Raten als Bestandteil des Postens *01. Leasingerträge* kalkulatorisch auch die Abschreibungen zur Amortisation des Leasing-Objekts enthalten sind. Diese entsprechen den Tilgungsleistungen, die ein Kreditinstitut als Bestandteil der vom Kreditnehmer zu zahlenden Annuität erhält. Während bei Kreditinstituten jedoch nur der Zinsanteil der Annuität in der GuV erfasst wird (Posten *1. Zinserträge*), schließt der Posten *01. Leasingerträge* sämtliche Amortisations- und Tilgungsleistungen ein, insbesondere die besagten Abschreibungen sowie die Verwertungserlöse aus dem Verkauf von Leasing-Objekten. Um hier eine gesetzessystematisch gebotene Gleichbehandlung von Finanzierungsleasing und Kredit zu erreichen, müssen bei Leasing-Unternehmen die Posten *02. Leasingaufwendungen* und *11.a Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Leasingvermögen* mitberücksichtigt werden.

Wir bitten daher in geeigneter Weise klarzustellen, dass bei Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 1 Abs. 1a Nummer 10 KWG zur Ermittlung der Umsatzerlöse in den nach § 340a Abs. 2 Satz 6 Ziff. 2 HGB-E anzusetzenden Gesamtbetrag der Posten auch die Posten *02. Leasingaufwendungen* und *11.a Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Leasingvermögen* (jeweils mit negativem Vorzeichen) einzubeziehen sind.

3. Folgenabschätzung

Bisher hatte eine Ermittlung von Bilanzsumme und Umsatzerlösen gemäß dem Formblatt für die Jahresbilanz und dem Formblatt 2 bzw. 3 für die Gewinn- und Verlustrechnung der RechKredV keine wesentlichen Nachteile für die Leasing-Branche. In Anwendungsbereichen, in denen es zu einer unverhältnismäßigen Benachteiligung gekommen wäre, haben staatliche und privatrechtliche Träger entsprechende Korrekturen vorgenommen, z. B.

- bei der Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie,⁴
- im Merkblatt zur Umsatzdefinition des Bayerischen Landwirtschaftsministeriums⁵ oder
- bei der Ermittlung der Höhe von zu zahlenden IHK-Beiträgen.

Würden derartige Korrekturen – wie die von uns vorstehend vorgeschlagenen – in der nun geplanten Umsetzung der CSRD unterbleiben, wären Leasing-Gesellschaften jedoch unverhältnismäßig hohen bürokratischen Belastungen ausgesetzt und würden damit erheblich benachteiligt. In der täglichen Praxis würde eine gesetzliche Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht für eine Leasing-Gesellschaften mit 20 Mitarbeitenden bedeuten, dass

- mindestens eine Vollzeitstelle je Unternehmen implementiert werden müsste, die regelmäßig die Offenlegungspflichten gemäß CSRD und Artikel 8 Taxonomie-VO umsetzt,
- eine umfangreiche Verwaltungsdatenbank aufzubauen wäre, in der zu jedem Leasing-Vertrag diverse Objekt- und Kundenkennzahlen abzubilden sind (die anhand von Selbstauskünften der Kunden, kostenpflichtigen Angaben von Aufkunfteien, ESG-Ratings, Lieferanten- und Herstellerangaben u. ä. zu erheben sind),
- etliche Nachhaltigkeitskennzahlen wie die Treibhausgasemissionen in der Wertschöpfungskette eines Leasing-Objektes - von der Herstellung, der Nutzung bis zur Vernichtung - ermittelt werden müssten und hierfür ist auf eigene Kosten ein Berechnungstool aufzubauen wäre,

⁴ Vgl. [Merkblatt](#) für Energieaudits des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ Seite 8, Fußnote 6)

⁵ Vgl. [Merkblatt](#) zur Umsatzdefinition des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, Seite 3, Absatz F



Seite 4

- eine technische Lösung zur Feststellung der Taxonomiefähigkeit eines Leasing-Geschäftes implementiert werden müsste,
- Umsatz- und Investitionsausgaben unterteilt nach taxonomiekonformen und nicht taxonomiekonformen Anteilen sowie *zusätzlich* die Kennzahlen gemäß Artikel 8 Taxonomie-VO für Kreditinstitute zu ermitteln wären.⁶

Die Aufzählung ist nicht abschließend, macht aber den Umfang der Bürokratielast deutlich, der bereits – gemessen an der Mitarbeiteranzahl – auf kleine und Kleinstunternehmen der Branche zukommen würde. Um der Besonderheit des Geschäftsmodells Leasing angemessen Rechnung zu tragen, möchten wir daher nochmals bitten, die Ermittlung der Umsatzerlöse wie oben beschrieben klarzustellen.

⁶ Institut der Wirtschaftsprüfer, Besonderheiten bei der Berichterstattung nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung, Fragen und Antworten, 23.08.2023, S. 50f.